

„Erinnerung“

Liebe Genossinnen und Genossen,

wir hatten Euch vor kurzem einen Fragebogen zugeschickt, die Zahl der bisherigen Rückläufer ist leider äußerst dürftig. Bitte nehmt Euch einen kurzen Moment und füllt den Fragebogen aus und schickt ihn uns zu. Nur eine starke SPD kann Wahlen gewinnen und die Stärke kann und wird nicht allein aus Berlin kommen. Ob in Bund, Land oder Kommune, die SPD braucht wieder eine starke und engagierte Basis. Vor einigen Wochen haben einige von uns bei einem Infostand in Brühl geholfen. Es ging darum, ein Zeichen gegen die ebenfalls anwesenden Rechtspopulisten zu setzen, die hatten übrigens enormen Zulauf. Engagement, auch und gerade gegen rechts, hat viele Gesichter – das ausfüllen und versenden eines Fragebogens wäre schon einmal ein Anfang.

Für den OVV

Thomas Giertz

Stellv. Ortsvereinsvorsitzender



In dieser Ausgabe: Erinnerung; Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit; Bezahlbarer Wohnraum in Wesseling; Termine und Geburtstage;

>> Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit <<

Auf Initiative der SPD - Bundesregierung hat den Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit auf den Weg gebracht

Das Bundeskabinett hat am 13.06.2018 dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts und zur Einführung einer Brückenteilzeit zugestimmt.

Der Entwurf sieht vor, dass das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) um einen Rechtsanspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit ergänzt wird.

Dieser Anspruch führt dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach einer Teilzeitphase wieder zu ihrer vorherigen Arbeitszeit zurückkehren können.

Voraussetzung für die neue Brückenteilzeit ist:

Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer stellt beim Arbeitgeber einen Antrag, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder bisherige Teilzeitarbeit) für einen bestimmten Zeitraum, der zwischen einem und fünf Jahren liegt, zu verringern.

Es müssen keine bestimmten Gründe (z.B. Kindererziehung, Pflege) vorliegen.

Der Antrag wird mindestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Verringerung in Textform gestellt.

Was ist neu an der Brückenteilzeit?
Das soll sich ab 1. Januar 2019 für Teilzeitbeschäftigte ändern:

- Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit**
Gilt für Unternehmen mit in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmern, wobei der Zeitraum mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre betragen muss.
- Erörterungsrecht über Dauer und Lage der Arbeitszeit**
Arbeitgeber haben Wünsche von Teilzeitbeschäftigten nach Veränderung von Lage und Dauer der Arbeitszeit zu erörtern.
- Darlegungspflicht - eine Brücke in die Vollzeitstelle**
Künftig muss der Arbeitgeber darlegen und ggf. beweisen, dass es sich nicht um einen entsprechenden freien Arbeitsplatz handelt oder ein Teilzeitbeschäftigter für den Arbeitsplatz nicht mindestens gleich geeignet ist.

© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018
Weitere Infos unter www.bmas.de

Es stehen keine betrieblichen Gründe, die die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen, entgegen. Für Arbeitgeber, die zwischen 46 und 200 Arbeitnehmer beschäftigen, gilt eine besondere Zumutbarkeitsgrenze: Selbst wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, müssen diese Arbeitgeber nur einem pro angefangenen 15 Arbeitnehmern den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren.

Neben dem neuen Rechtsanspruch sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die bereits in zeitlich nicht begrenzter Teilzeit arbeiten und mehr arbeiten möchten. Schon nach bisheriger Rechtslage muss der Arbeitgeber bei der Besetzung freier Stellen Teilzeitkräfte, die länger arbeiten wollen, bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigen. Dies gilt allerdings nur, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entgegenstehen. Hierfür trägt der Arbeitgeber gegenwärtig die Darlegungs- und Beweislast. Künftig soll der Arbeitgeber auch darlegen und gegebenenfalls beweisen müssen, dass der Arbeitsplatz dem bisherigen Arbeitsplatz des Teilzeitbeschäftigten nicht entspricht oder nicht frei ist oder der Teilzeitbeschäftigte nicht mindestens gleich geeignet ist wie ein anderer bevorzugter Bewerber.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Arbeitgeber den Wunsch nach einer Änderung der Dauer und/oder Lage der bestehenden vertraglichen Arbeitszeit erörtern muss. Diese Pflicht gilt unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit und von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann ein Mitglied der Arbeitnehmervertretung zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen. Außerdem hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmervertretung über angezeigte Arbeitszeitwünsche zu informieren. Der Bundesrat hat keine Einwände gegen die von der Bundesregierung geplante Einführung einer Brückenteilzeit. Den entsprechenden Gesetzentwurf beriet er am 06.07.2018 fristverkürzt im ersten Durchgang und ohne Änderungswünsche.

Helge Herrwegen

>>Keine Entspannung<<

Keine Entspannung am Wesselingener Wohnungsmarkt!

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 3. Juli 2018 wurde die Vorlage 3/132 „Bebauungsvarianten“ vorgestellt. Es handelte sich um vier Varianten zum Thema Bebauung in Berzdorf an der Lindenstraße. Von der Verwaltung wurde die Variante 4 empfohlen. Bei dieser Variante waren u.a. 47 Wohneinheiten (WE) Einfamilienhäuser vorgesehen, davon 5 gefördert. Desweiteren 19 WE im Geschosswohnungsbau.

Für die SPD-Fraktion habe ich in der Sitzung beantragt, auf der Grundlage der bevorzugten Verwaltungsvariante eine weitere Variante zu prüfen und darzustellen. Ziel dieser Variante sollte sein: 12 WE geförderte Einfamilienhäuser sowie einen **weiteren** Geschossbau mit 19 WE, also in Summe 38 WE im Geschosswohnungsbau.

Grundlagen für diese Forderungen sind u.a. die Ergebnisse der Handlungsempfehlungen der empirica-Studie. In dieser Studie wird festgestellt, dass bis zum Jahr 2025 1200 Wohnungen jährlich fehlen. Desweiteren muss aus unserer Sicht Druck auf die steigenden Mieten genommen werden. Dies kann nur durch die Schaffung von Wohnraum geschehen.

Leider haben die Fraktionen von CDU, Grünen, SBW sowie die Vertreterin der FDP unserem Antrag nicht zugestimmt. Sie haben sich gegen die SPD und die Verwaltung für die Variante 1 entschieden.

Nach dieser Variante sollen 56 WE Einfamilienhäuser, davon 12 öffentlich gefördert, entstehen.

Zur Begründung wurden von dem Vertreter der CDU folgende Stichworte genannt:

- Durch diese Variante werden 10 EFH zu einem Kaufpreis < 300.000 € gebaut
- Der Investor finanziert bei der Variante 1 eine E-Ladestation (*Anmerkung: Nach unserem Kenntnisstand gibt es derzeit in Berzdorf nur einen Bürger, der ein Elektroauto fährt. Ein Schelm, der Böses dabei denkt, denn der Sprecher der CDU im ASU ist der Ortsbürgermeister von Berzdorf.*)
- Der Investor finanziert bei dieser Variante einen Spielplatz.

Die SPD Fraktion bedauert die Entscheidung der Mehrheit in diesem Fachausschuss sehr. Für uns hat es nach wie vor Priorität, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, dazu gehört vor allem geförderter Wohnraum.

Detlef Kornmüller



Foto: Margret Klose „Kölner Stadtanzeiger“

Termine (Ausschüsse etc.)

Während der Ferien finden keine Ausschüsse statt.



Geburtstage

Die SPD Wesseling gratuliert allen Genossinnen und Genossen zum Geburtstag im August



Ende der Zwei-Klassen-Medizin

Wir diskutierten Ende Juni in Räumen des Dreifaltigkeitskrankenhauses über das Ende der Zwei-Klassen-Medizin und wie wir dahin kommen. Zu Gast war Waldemar Radtke, der Vorsitzende der Sozialdemokrat*innen im Gesundheitswesen NRW. Im richtigen Leben ;-) Regionaldirektor der AOK Rheinland/Hamburg. Entscheidender Satz bisher: Es ist genug Geld im System!

